

beds. Soweit dem Stadtrat Polizeiverwaltung übertragen ist, hat er auch das Recht zum Erlaß von Strafbefehlen und zur Anordnung von Zwangsmitteln gemäß § 94, 96 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (B. § 3).<sup>1)</sup>

In Begegnung ist hädlich die Fremden- und Meldepolizei, ferner das Nachwachsendes.

Die übertragenen Geschäfte der Polizeiverwaltung führt der Stadtrat nicht als Gemeindefache, sondern kraft des besondern Auftrags als Staatsgeschäfte in direkter Unterordnung unter die höheren Staatsbehörden. Demgemäß gelten hier besondere Vorschriften (St. B. § 87 f.)

## C. Die Verwaltung des Landgebietes.

### § 47. Geschichtliche Entwicklung.<sup>2)</sup>

1. Bis in die französische Zeit zerfiel das Landgebiet in die vier Hohen: Oberzieland, Niederzieland, Werderland, Soller- und Bladland unter je einem Rathhern als Vografen, und das Gericht Borgfeld unter dem Ratrichter. An Stelle dieser Einteilung trat nach Aufhebung der Fremdherrschaft die in zwei Landherrschaften, die Landherrschaft am rechten und die am linken Wejerufer, an deren Spitze je ein Senator als Landherr stand (Proklam vom 15. Juni 1817 (S. 87). Der Landherr hatte die Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit wurde mit der der Stadt vereinigt.

Die Landbesitzer waren zu Bauernschaften oder Dorfschaften vereinigt; an deren Spitze stand ein Landgeschworener als Bauernmeister. Die an der Gemeinheit mitberechtigten Grundbesitzer vereinigten sich auf der sogen. Bauernstelle, der Bauernversammlung, die durch Mehrheitsbeschlüsse Bestimmungen treffen konnte.<sup>3)</sup> Diese Bauernschaften waren zunächst privatwirtschaftliche Nutzungsgemeinden, hatten daneben aber auch eine öffentliche, politische Bedeutung und sind infolged als Rechtsvorgänger der Landgemeinden anzusehen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> unten § 72, 73 II.

<sup>2)</sup> Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 3. Aufl. § 39 B S. 287 ff.

<sup>3)</sup> V., die Bauernversammlung auf der Bauernstelle betr., v. 22. Juni 1892 (S. 7).

<sup>4)</sup> Es mit ausführlicher Begründung das Urteil des Hanseat. L. O. G. in Hanseat. G. Stg. 1895 Nr. 107.